



HVBG

HVBG-Info 20/1994 vom 29.07.1994, S. 1648 - 1654, DOK 372.12/017-LSG

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei Umkehr auf dem Weg zur Arbeit wegen Verspätung - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.01.1994 - L 3 U 138/93 -

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei Umkehr auf dem Weg zur Arbeit wegen Verspätung - Innerer Zusammenhang zur Betriebstätigkeit: Wahrung des Betriebsfriedens durch Inanspruchnahme einer Freischicht (Handlungstendenz) - Mitfahrt der Ehefrau - Gemischte Tätigkeit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.01.1994 - L 3 U 138/93 -

Das LSG Rheinland Pfalz hat mit Urteil vom 19.1.1994 - L 3 U 138/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Versicherter, der sich auf dem Weg zum Arbeitsort vor Erreichen desselben durch Staus infolge von Eisglätte verspätet und nach telefonischer Gewährung einer Freischicht umkehrt, ist auf dem Rückweg zur Wohnung jedenfalls dann gegen Arbeitsunfall versichert, wenn die gewährte Freischicht zugleich der Wahrung des Betriebsfriedens und der vertragskonformen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses diene.

Orientierungssatz:

Der mögliche Gedanke, seine Ehefrau brauche dann bei dem Glatteis nicht allein zurückzufahren, spielte für die Rückfahrt und die zuvor beantragte Freischicht keine wesentliche Rolle, er war allenfalls von untergeordneter Bedeutung.